

**Zusammenfassung der Verordnung über die Anerkennung der Prüfung für
Gebärdensprachkursleiterinnen und Gebärdensprachkursleiter und des Gesetzes zur
Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer
Rechtsvorschriften**

**Verordnung
über die Anerkennung der Prüfung
für Gebärdensprachdozentinnen und Gebärdensprachdozenten
(Gebärdensprachdozenten-Prüfungsordnung – GDozPO)**

Vom 17. Oktober 2006, geändert am 31. Juli 2008

Auf Grund des Art. 11 Abs.3 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBG) wurde die Verordnung über die Anerkennung der Prüfung für Gebärdensprachkursleiterinnen und Gebärdensprachkursleiter (Gebärdensprachkursleiter – Prüfungsordnung – GKPO) am 17. Oktober 2006 erlassen.

Diese Prüfungsordnung wurde im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.22/2006, Seite 796 ff bekanntgemacht.

Im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2008, Seite 479 ff wurden Änderungen der GKPO vom 22. Juli 2008 festgelegt. Dadurch heißt der Abschluss nun „staatlich anerkannter Gebärdensprachdozent“ bzw. „staatlich anerkannte Gebärdensprachdozentin“.

Im Folgenden wird die neue Prüfungsordnung ohne Gewähr zusammengestellt:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Durchführung der Prüfung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Aufgaben der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses
- § 4 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 5 Aufgaben der prüfenden Personen

Zweiter Teil

Zulassung zur Prüfung

- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Zulassungsantrag
- § 8 Entscheidung über die Zulassung
- § 9 Nachteilsausgleich

Dritter Teil

Inhalt und Verfahren der Prüfung

- §10 Allgemeine Prüfungsanforderungen, Zweck der Prüfung
- §11 Besondere Prüfungsanforderungen
- §12 Theoretischer Teil der Prüfung
- §13 Praktischer Teil der Prüfung
- §14 Kolloquium
- §15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- §16 Festsetzung des Prüfungsergebnisses, Bestehen der Prüfung

Vierter Teil

Abschluss der Prüfung

- §17 Zeugnisse und Urkunden
- §18 Anerkennung von Gebärdensprachdozentinnen und -dozenten ohne Prüfung
- §19 Rücktritt und Versäumnis
- §20 Unterschleif
- §21 Wiederholung der Prüfung

Fünfter Teil

Prüfungsvergütung, Kostenerstattung

- §22 Prüfungsvergütung, Kostenerstattung

Sechster Teil

Schlussvorschrift

- §23 Inkrafttreten

Erster Teil
Allgemeines

§ 1

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung für Gebärdensprachdozentinnen und Gebärdensprachdozenten wird durch das Bayerische Institut zur Förderung der Kommunikation Gehörloser und Hörbehinderter e. V. (Gehörlosen Institut Bayern) oder durch eine andere vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen beauftragte geeignete Stelle durchgeführt.

(2) ¹Die Prüfung ist nicht öffentlich. ²Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfung beauftragten Personen sind zur Verschwiegenheit in allen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

(3) Der Prüfungstermin wird unter Angabe der Anmeldefristen spätestens drei Monate vor Prüfungsbeginn öffentlich bekannt gegeben.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss errichtet

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, und zwar:

1. einem Vorstandsmitglied des Gehörlosen Instituts Bayern oder einer geeigneten Person der Stelle, die vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen beauftragt wurde, als vorsitzende Person,

2. einer erfahrenen Gebärdensprachdozentin oder einem erfahrenen Gebärdensprachdozenten und

3. einer erfahrenen Lehrkraft der Ausbildung für Gebärdensprachdozentinnen und Gebärdensprachdozenten des Gehörlosen Instituts Bayern oder einer anderen Einrichtung, in der Gebärdensprachdozentinnen und Gebärdensprachdozenten ausgebildet werden.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses und deren Vertretung werden für die Dauer von drei Jahren bestellt; eine wiederholte Berufung ist möglich. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern werden für den Rest der Amtsperiode neue Mitglieder bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 3

Aufgaben der vorsitzenden Person
des Prüfungsausschusses

¹Der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses obliegen alle nach dieser Prüfungsordnung zu treffenden Entscheidungen, soweit sie nicht dem Prüfungsausschuss oder den prüfenden Personen vorbehalten sind. ²Sie trifft anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und setzt hiervon den Prüfungsausschuss bei der nächsten Sitzung in Kenntnis.

§ 4

Aufgaben des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss bestellt für die theoretischen und praktischen Teile der Prüfung jeweils zwei prüfende Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen. ²Als prüfende Personen dürfen nur Gebärdensprachdozentinnen und Gebärdensprachdozenten und Mitglieder des Lehrkörpers einer Einrichtung, in der Gebärdensprachdozentinnen und Gebärdensprachdozenten ausgebildet werden, bestellt werden.

§ 5

Aufgaben der prüfenden Personen

Die prüfenden Personen nehmen die Prüfungen nach §§ 12, 13 und 14 ab, bewerten die Prüfungen und nehmen sonstige Aufgaben wahr, die ihnen durch diese Prüfungsordnung zugewiesen sind.

Zweiter Teil

Zulassung zur Prüfung

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum theoretischen Teil der Prüfung (§ 12) wird zugelassen, wer

1. an der Ausbildung zur Gebärdensprachdozentin oder zum Gebärdensprachdozent des Gehörlosen Instituts Bayern teilgenommen oder

2. eine gleichwertige Ausbildung absolviert hat oder

3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis als Gebärdensprachdozentin oder Gebärdensprachdozent nachweist und

4. nicht nach § 21 von der Prüfung ausgeschlossen ist und

5. die Prüfungsvergütung (§ 22) entrichtet hat.

(2) Zum praktischen Teil der Prüfung (Lehrproben, § 13) wird zugelassen, wer den theoretischen Teil der Prüfung bestanden und den der jeweiligen Lehrprobe vorausgehenden Praktikumsteil (§ 13 Abs. 2) absolviert hat.

(3) Zum Kolloquium (§ 14) wird zugelassen, wer den praktischen Teil der Prüfung bestanden sowie das Persönliche Projekt (§ 14 Abs. 1 Satz 1) abgeschlossen hat.

§ 7

Zulassungsantrag

(1) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist innerhalb der in der öffentlichen Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 genannten Frist mit allen Unterlagen nach Abs. 2 beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die erforderlichen Nachweise für die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 und
2. eine Einverständniserklärung über Videoaufzeichnungen aller nichtschriftlichen Prüfungsteile.

§ 8

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses.

(2) ¹Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt (Zulassungsbescheid). ²Eine ablehnende Entscheidung wird begründet.

§ 9

Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) soll auf Antrag von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses nach der Schwere der nachgewiesenen Behinderung ein angemessener Ausgleich (z. B. Verlängerung der Arbeitszeit, Schreibhilfen) gewährt werden. ²Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch jedoch nicht herabgesetzt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der theoretischen Prüfung einzureichen. ²Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Beeinträchtigung bei der Prüfung ergeben.

Dritter Teil

Inhalt und Verfahren der Prüfung

§ 10

Allgemeine Prüfungsanforderungen, Zweck der Prüfung

¹Die Prüflinge haben in der Prüfung nachzuweisen, dass sie die sprachlichen Kenntnisse und die persönlichen Fähigkeiten besitzen, die für die zuverlässige Ausübung der Tätigkeit einer Gebärdensprachdozentin oder eines Gebärdensprachdozenten erforderlich sind.

²Dazu gehören neben allgemeinen Bildungsgrundlagen die sehr gute Kenntnis der Gebärdensprache und ihrer Vermittlung sowie die Vertrautheit mit den einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln.

³Nachgewiesen werden müssen auch vertiefte Kenntnisse der Lebenswelt gehörloser und hörgeschädigter Menschen sowie berufsethischer Fragen.

§ 11

Besondere Prüfungsanforderungen

(1) In der Prüfung werden im Einzelnen verlangt:

1. sichere Beherrschung der Gebärdensprache in Grammatik, Wortschatz und Stil,
2. didaktisch – methodische Kompetenzen,
3. Kenntnisse der Gehörlosenkultur, der Soziologie und Geschichte Gehörloser,
4. Kenntnisse zu Geschichte und linguistischen Aspekten der Gebärdensprache,
5. Kenntnisse in Psychologie,
6. gute schriftsprachliche Fähigkeiten,
7. gewandtes sicheres Auftreten.

(2) Die Prüfung gliedert sich in einen theoretischen Teil (§ 12), einen praktischen (§ 13) und in ein Kolloquium (§ 14).

(3) Bei der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben dürfen Hilfsmittel nicht verwendet werden, es sei denn, solche wurden ausdrücklich zugelassen.

§ 12

Theoretischer Teil der Prüfung

(1) Der theoretische Teil der Prüfung besteht aus den Prüfungen in Didaktik, Psychologie und Gebärdensprache.

(2) ¹Die Didaktikprüfung wird schriftlich abgelegt und dauert 90 Minuten. ²Die Psychologieprüfung wird in gebärdensprachlicher Form abgenommen und dauert 30 Minuten. ³Die Gebärdensprachprüfung besteht aus zwei Teilen, aus dem schriftlichen Teil und aus dem gebärdensprachlichen Teil mit je 30 Minuten.

(3) Die gebärdensprachlichen Teile der theoretischen Prüfung werden als Einzelprüfungen abgenommen.

(4) ¹Jede Prüfung ist von zwei prüfenden Personen zu bewerten. ²Bei abweichender Bewertung soll versucht werden eine Einigung zu erzielen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses den Stichentscheid.

§ 13

Praktischer Teil der Prüfung

(1) ¹Der praktische Teil der Prüfung umfasst zwei Lehrproben (Dauer je 45 Minuten) mit anschließendem Prüfungsgespräch (Dauer je 30 Minuten) mit den prüfenden Personen in Deutscher Gebärdensprache (DGS) über die Lehrprobe unter Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Prüfungsanforderungen nach §§ 10 und 11. ²Geringfügige Abweichungen von der vorgeschriebenen Prüfungszeit sind zulässig.

(2) ¹Der der Lehrprobe vorausgehende Praktikumsteil muss insgesamt mindestens 16 Unterrichtsstunden umfassen. ²Die Lehrprobe findet zu einem von den Prüflingen frei gewählten Thema bzw. einer frei gewählten Lektion aus diesem Gebärdensprachkurs statt. ³Eine Woche vor der Lehrprobe sind jedem Mitglied des Prüfungsausschusses die schriftlichen Unterlagen zur Unterrichtsplanung der Lehrprobe vorzulegen.

(3) ¹Die Lehrprobe wird als Einzelprüfung abgenommen. ²Ihre Bewertung erfolgt durch zwei prüfende Personen. ³Bei abweichender Bewertung soll versucht werden eine Einigung zu erzielen. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses den Stichentscheid anhand der Berichte der prüfenden Personen und der Videoaufzeichnungen.

§ 14

Kolloquium

(1) ¹Das Kolloquium umfasst:

1. die Präsentation einer Hausarbeit zu einem Thema aus dem Bereich Gehörlosigkeit/Hörschädigung oder Gebärdensprachunterricht (Persönliches Projekt), die in einem Zeitraum von sechs Monaten erstellt und spätestens sechs Wochen vor dem Kolloquium abgegeben wurde (Dauer 15 Minuten),

2. das Prüfungsgespräch mit den prüfenden Personen in Deutscher Gebärdensprache (Dauer 15 Minuten).

²Geringfügige Abweichungen von der vorgeschriebenen Prüfungszeit sind zulässig.

(2) § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die theoretischen und praktischen Prüfungsleistungen sowie das Kolloquium werden mit folgenden Noten mit der angegebenen Wortbedeutung bewertet:

- | | |
|---------------------|--|
| 1. Sehr gut (1) | Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht. |
| 2. Gut (2) | Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht. |
| 3. Befriedigend (3) | Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht. |
| 4. Ausreichend (4) | Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. |
| 5. Mangelhaft (5) | Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. |
| 6. Ungenügend (6) | Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

²Zwischennoten werden nicht erteilt.

(2) ¹Aus den Noten der drei Prüfungen des theoretischen Teils ist der Durchschnitt zu ermitteln. ²Für die Gebärdensprachprüfung (§ 12 Abs. 2 Satz 3) wird hierfür eine Gesamtnote gebildet; die beiden Teile sind gleichgewichtig. ³Der Durchschnitt der Noten der drei Prüfungen ergibt die Note des theoretischen Teils der Prüfung.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der folgenden vier Noten:

1. der Note des theoretischen Teils der Prüfung,
2. der Note der ersten Lehrprobe,
3. der Note der zweiten Lehrprobe,
4. der Note des Kolloquiums.

(4) Als Prüfungsgesamtnote erhalten die Prüflinge

- | | |
|----------------|---|
| „sehr gut“ | mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50, |
| „gut“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50, |
| „befriedigend“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50, |
| „ausreichend“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50. |

§ 16

Festsetzung des Prüfungsergebnisses, Bestehen der Prüfung

¹Nach Abschluss der theoretischen Prüfungen setzt die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses die Prüfungsnoten für jede theoretische Teilprüfung fest.

²Vom praktischen Teil der Prüfung und vom Kolloquium ist ausgeschlossen, wer in einer theoretischen Teilprüfung die Note 6 oder in zwei theoretischen Teilprüfungen die Note 5 oder in einer Teilprüfung die Note 5 und in den beiden anderen Teilprüfungen die Note 4 erhalten hat.

³Nach Abschluss der praktischen Prüfungen und dem Kolloquium setzt die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses die Prüfungsnoten für die praktischen Prüfungen und das Kolloquium fest und entscheidet über das Bestehen der Prüfung.

⁴Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Lehrprobe mindestens mit Note 4 und das Kolloquium mindestens mit Note 5 bewertet wurden.

Vierter Teil
Abschluss der Prüfung

§ 17
Zeugnisse und Urkunden

(1) ¹Wer die Prüfung bestanden hat (§ 16 Satz 4), erhält ein Prüfungszeugnis und eine Prüfungsurkunde und ist berechtigt, die Bezeichnung „staatlich anerkannte Gebärdensprachdozentin“ bzw. „staatlich anerkannter Gebärdensprachdozent“ zu führen. ² Das Prüfungszeugnis enthält die Noten des theoretischen Teils, der beiden Lehrproben sowie des Kolloquiums und die Prüfungsgesamtnote. ³Die Prüfungsurkunde enthält die Prüfungsgesamtnote als Zahlenwert und Worturteil sowie die Bezeichnung nach Satz 1.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält einen entsprechenden Bescheid.

(3) Das Prüfungszeugnis und die Prüfungsurkunde werden von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 18
Anerkennung von Gebärdensprachdozentinnen
und –dozenten ohne Prüfung

Folgende Personen, die bereits als Gebärdensprachdozentinnen oder -dozenten tätig sind und die in dieser Verordnung geregelte Prüfung nicht abgelegt haben, werden durch die Regierung von Mittelfranken als Gebärdensprachdozentinnen und –dozenten staatlich anerkannt:

1. Personen, die die vom Gehörlosen Institut Bayern in den Jahren 2001 bis 2003 und 2002 bis 2005 durchgeführten Ausbildungskurse erfolgreich abgeschlossen haben und

2. Personen, die eine gleichwertige andere Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 19
Rücktritt und Versäumnis

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach Zulassung nicht mehr möglich.

(2) Versäumen Prüflinge ohne eine genügende Entschuldigung im Sinn des Abs. 3 einen Prüfungsteil, so gilt die Prüfung insgesamt als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Weisen Prüflinge nach, dass ihnen die Ablegung der ganzen Prüfung oder eines Teils der Prüfung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht möglich oder nicht zuzumuten ist (Verhinderung), so gelten die ganze Prüfung bzw. dieser Teil als nicht abgelegt.

(4) ¹Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Fall der Krankheit durch das Zeugnis eines Gesundheitsamts. ²Die Entscheidung darüber, ob eine von den Prüflingen nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt, trifft die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses.

(5) Haben sich Prüflinge einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

§ 20
Unterschleif

(1) ¹Bedienen sich Prüflinge unerlaubter Hilfe oder machen sie den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note ungenügend (6) bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn der Unterschleif zu fremden Vorteil unternommen wird.

(2) ¹In schweren Fällen werden die Prüflinge von der Prüfung ausgeschlossen. ²Im Fall des Ausschlusses muss die gesamte Prüfung als abgelegt und nicht bestanden gewertet werden.

(3) ¹Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note ungenügend (6) zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²Ein unrichtiges Zeugnis und eine unrichtige Urkunde sind einzuziehen.

(4) Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 3 trifft die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses.

§ 21

Wiederholung der Prüfung

¹Der theoretische Teil der Prüfung gemäß § 12, der praktische Teil der Prüfung gemäß § 13 und das Kolloquium gemäß § 14 können jeweils zweimal wiederholt werden.

²Eine Wiederholung der bestandenen Prüfung oder von Prüfungsteilen, deren Ergebnis nach § 16 für das Bestehen der Prüfung hinreichend ist, ist nicht möglich.

Fünfter Teil

Prüfungsvergütung, Kostenerstattung

§ 22

Prüfungsvergütung, Kostenerstattung

¹Das Gehörlosen Institut Bayern oder die vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nach § 1 Abs. 1 beauftragte Stelle kann von den Prüflingen eine Vergütung zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Prüfung verlangen. ²Die Höhe der Vergütung wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen allgemein festgelegt. ³Soweit die Kosten für die Durchführung der Prüfung nicht gedeckt werden, werden sie dem Gehörlosen Institut Bayern oder der nach § 1 Abs. 1 beauftragten Stelle vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen erstattet.

Sechster Teil

Schlussvorschrift

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

München, den 22. Juli 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein